



AmtderNiederösterreichischenLandesregierung,3109

An den  
Präsidenten des  
Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.11.2015  
zu Ltg.-670/V-3/20-2015  
-Ausschuss

Beilagen  
IVW1-PoIG-2/015-2015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at  
Fax: (02742) 9005/13650 Internet: http://www.noel.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-670/V-3/20-2015	Dr. Eleonore Wolf	13250	24. November 2015

Betrifft  
Entschließung des NÖ Landtages betreffend Verordnungsermächtigung für ein sektorales und zeitliches Bettelverbot; ZWISCHENBERICHT

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 17. Juni 2015, Ltg. - 670/V-3/20-2015, betreffend Verordnungsermächtigung für ein sektorales und zeitliches Bettelverbot wurde der EntwurfeinerÄnderungdesNÖPolizeistrafgesetzes, LGBI.4000, erstellt.

Folgende Änderungen wurden vorgesehen:

1. Die derzeitigen Verwaltungsstraftatbestände nach § 1a Abs. 1 Z 1 lit. a (Verbot des Bettelns in aufdringlicher oder aggressiver Weise) sollten um den Tatbestand des Verbots des Bettelns unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen erweitert werden.

2. Ein im § 1a neu eingefügter Abs. 2 sollte eine Verordnungsermächtigung für die Gemeinden für das Verbot des „stillen Bettelns“ wie folgt enthalten:

„Durch Verordnung der Gemeinde kann an bestimmten öffentlichen Orten auch ein nicht unter Abs. 1 Z 1 fallendes Betteln untersagt werden, wenn aufgrund der dort zu

erwartenden Anzahl von bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, das die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.“

Eine Mitwirkung der Bundespolizei nach § 2 des NÖ Polizeistrafgesetzes war vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf wurde entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 2015 der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung übermittelt.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 wurde von dieser zum Inhalt der beabsichtigten Gesetzesänderung Nachfolgendes mitgeteilt:

„Angesichts des sensiblen Themas des Entwurfes erscheinen folgende Anmerkungen notwendig.

In § 1a Abs. 1 Z 1 lit. a des Entwurfes wird der Begriffsinhalt des Bettelns „in aufdringlicher oder aggressiver Weise“ nunmehr um das „Vortäuschen körperlicher Gebrechen“ erweitert.

Näherhin erscheint daher die Bedeutung des Wortes „aufdringlich“ von Interesse. Dieses bedeutet laut Duden [[www.duden.de/rechtschreibung/aufdringlich](http://www.duden.de/rechtschreibung/aufdringlich)] „sich aufdrängend, lästig fallend [durch Bitten, Fragen o. Ä.], andere belästigend“.

Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass nach dem VfGH das stille Betteln zulässig sein muss, stellt sich daher die Frage nach der Sachlichkeit der Regelung. Insbesondere wäre auch zu prüfen, ob dieses neu in den Begriff aufzunehmende Verhalten nicht grundsätzlich bereits unter das gerichtliche Strafrecht fällt.

In § 1a Abs. 2 wird eine Möglichkeit für die Gemeinde vorgesehen, an bestimmten öffentlichen Orten auch ein nicht unter Abs. 1 Z 1 fallendes Betteln mittels Verordnung zu untersagen.

In der Literatur, vgl. Barbara Weichselbaum, Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, in Jahrbuch öffentliches Recht 2013, S. 55, wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Judikatur des VfGH für die Gemeinden zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung kein Raum bleibe. Im Übrigen wird auch das schon derzeit bestehende Bettelverbot in Niederösterreich als zu weitgehend gesehen (ebda, S. 61f).“

Die Bedenken der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst bestehen daher einerseits zum Verbot des Bettelns unter Vortäuschen körperlicher Gebrechen. Damit würde auch das „stille Betteln“ als Grundrecht teilweise (eben „nur“ unter Vortäuschen körperlicher Gebrechen, ohne aufdringlich oder aggressiv zu sein) verboten werden.

Andererseits wird auf die Literatur verwiesen in der die Ansicht vertreten wird, dass auf Grund der Judikatur des VfGH für die Gemeinden für die Erlassung einer entsprechenden Verordnung kein Raum bleibt. Dies deshalb, da der VfGH das stille Betteln per se als nicht ordnungsstörend und auch nicht als unsittlich ansieht.

Zur Zulässigkeit einer Verordnungsermächtigung wurde im Resolutionsantrag wie folgt argumentiert: „Es ist rechtlich möglich eine Verordnungsermächtigung für regional abgegrenzte und zeitlich beschränkte, absolute Bettelverbotszonen zu schaffen. Das zeigt das Beispiel der Stadt Salzburg, wo seit dem 2. Juni 2015 ein sektorales und zeitliches Bettelverbot verordnet wurde.“

Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Grundlagen und der Status quo zum Bettelverbot in der Stadt Salzburg erhoben.

Nach § 29 Abs. 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes können die Gemeinden an bestimmten Orten jede Art von Bettelei (auch die stille) verbieten. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 28. Dezember 2012 in Kraft getreten. Recherchen bei der Salzburger Landesregierung haben ergeben, dass von dieser Verordnungsermächtigung bisher nur die Stadt Salzburg mit Verordnung des Gemeinderates vom 20. Mai 2015 Gebrauch gemacht hat.

Medienberichten war zu entnehmen, dass sich sozial- und zivilgesellschaftliche Organisationen in Salzburg zu einer Plattform zusammengeschlossen und angekündigt haben, allfällige Strafverfahren beim Landesverwaltungsgericht zu bekämpfen. Nach Auskunft der Landespolizeidirektion wurde ein solches Straferkenntnis am 9. November 2015 erlassen.

Da dem ausgearbeiteten Entwurf der Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken attestiert wurden und in Salzburg eine verwaltungsgerichtliche Prüfung des Verbots des (sektoralen) stillen Bettelns zu erwarten ist, erscheint die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens derzeit verfrüht. Vielmehr soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Entscheidung des Salzburger Landesverwaltungsgerichtes abgewartet werden.

Es wird daher dieser Zwischenbericht erstattet und zum gegebenen Zeitpunkt wieder berichtet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Tillmann F u c h s, MBA  
Landesrat

